

Rücklieferungstarif

Energieerzeugungsanlagen und Eigenverbrauchsgemeinschaften

Gültig ab 1. Januar 2026

Allgemein

Mit dem Stromversorgungsgesetz treten ab 1.1.2026 neue Regelungen bezüglich Vergütung für eingespeiste elektrische Energie in Kraft. Verteilnetzbetreiber müssen den Strom, der von Stromproduktionsanlagen ins Netz eingespeist wird, abnehmen und angemessen vergüten.

Im Grundsatz gilt die Vergütungshöhe neu nach dem «vierteljährlich gemittelten Marktpreis». Dieser wird durch das Bundesamt für Energie (BFE) berechnet und veröffentlicht. Dadurch werden die Produzenten vor kurzfristigen Marktpreisschwankungen geschützt. Um die Produzenten zusätzlich vor sehr tiefen mittleren Marktpreisen zu schützen, gibt es neu Minimalvergütungen für Anlagen bis zu einer Leistung von 150 kWp.

Die Basis für die Vergütungen bilden das revidierte Energiegesetz EnG Artikel 15, die Energieverordnung EnV Artikel 12 sowie die Energieförderverordnung EnFV Artikel 15.

Referenzmarktpreis

Link zum Referenzmarktpreis:

https://www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/foerderung/erneuerbare-energien/einspeiseverguetung.html

→ Dokumente → Marktpreis → Referenz-Marktpreis gemäss Art. 15EnFV

Minimale Vergütungen (gem. EnV, StromVV)

Einspeiseleistung DC Anlagenleistung	Minimalvergütung Rp. / kWh	Vergütung Energie Rp. / kWh	Vergütung Herkunftsnachweis** <i>Rp. / kWh</i>
Kleiner 30 kWp	6.00	Marktpreis vierteljährlich	2.00
Grösser 30 kWp und kleiner 150 kWp mit Eigenverbrauch je nach Leistung zwischen	5.8 bis 1.2 ***	Marktpreis vierteljährlich	2.00 bis < 80kWp >80kWp nach Vereinbarung
Grösser 30 kWp und kleiner 150 kWp ohne Eigenverbrauch	6.20	Marktpreis vierteljährlich	2.00 bis < 80kWp >80kWP nach Vereinbarung
Grösser 150 kWp*	0.00	Marktpreis vierteljährlich	Nach Vereinbarung

^{*} Bei Anlagen grösser 150 kWp gibt es keine minimale Vergütung.

^{**}Anlagen kleiner 2 kVA Leistung sind nach HKSV (Verordnung über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung)
Art. 3 nicht zugelassen für die Registrierung auf dem HKN-Portal.
Der ökologische Mehrwert wird nach Erhalt der Herkunftsnachweise (HKN) vergütet. Die Vergütung entfällt, wenn der ökologische Mehrwert/HKN anderweitig verkauft wird.

^{***}Der genaue Betrag berechnet sich, indem man 180 durch die DC-Leistung der Anlage teilt. Z.B. beträgt die Minimalvergütung für 60 kW 3 Rp/kWh. (DC-Leistung=gesamte installierte Panelleistung)